



FAMILIENGARTENVEREIN

ZÜRICH-AFFOLTERN

Rebhüslweg 32, 8046 Zürich

Mail: baugesuche@fgvza.ch

Abnahme erfolgt am:

von

Unterschrift:

Baugesuch Einzelwasseranschluss

Art. 41 der Gartenordnung Zürich

Wasseranschlüsse müssen nach Vorschrift des Gewässerschutzes eingerichtet sein. Dies bedeutet insbesondere, dass das verwendete Auffangbecken (Fass oder Trog) **keinen Abfluss** haben darf. Überschüssiges Wasser ist oberflächlich versickern zu lassen.

Der Anschluss automatischer Bewässerungsanlagen an das Trinkwassernetz ist untersagt.

Die Installation muss von einer Fachperson, die momentan auf dem Sanitärberuf arbeitet, ausgeführt und durch den Bauchef abgenommen werden, bevor die neue Rohrleitung zugeschüttet wird. Die Adresse des Sanitär ist zu hinterlegen.

Der Privatwasseranschluss darf nicht im Gartenhaus oder im gedeckten Anbau installiert werden und muss jederzeit frei zugänglich sein. An den Wasserleitungen und Hähnen dürfen ohne Zustimmung des Arealpächters keine Änderungen vorgenommen werden. Bei Pächterwechsel kann keine Entschädigung für den Privatwasseranschluss geltend gemacht werden.

Schäden am Leitungsnetz, Rohrbruch, Wasserhahn usw. in der Parzelle des Pächters sind durch einen Fachmann zu beheben. Die daraus entstehenden Kosten hat der Pächter zu tragen.

Der Einzelwasseranschluss hat jährlich eine zusätzliche Gebühr von Fr. 35.– zur Folge. Es gibt keine Ablöseentschädigung für einen Wasseranschluss.

Planskizzen: Die vermassten Skizzen (Grundriss und Lageskizze) sind dem Gesuch beizulegen.

Nachname: _____ Vorname: _____

Areal/Parzelle: _____ Telefon: _____

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Baubewilligungen werden NUR während den Bürostunden erledigt, nicht per Mail.

Entscheid: ☐ Bewilligung erteilt ☐ nicht erteilt

Gebühr: **Fr. 30.–** sind bar zu bezahlen nach Erteilung der Bewilligung. ☐ Geld erhalten

Bemerkungen:

Der Antragsteller verpflichtet sich,

1. mit dem Bau nicht zu beginnen, bevor die Bewilligung erteilt wurde.
2. die Bedingungen (Vertrag, Gartenordnung, Bauvorschriften, Empfehlungen der bfu über Feuchtbiotope usw.) zu erfüllen.
3. das Objekt ab Bewilligungsdatum innerhalb eines Jahres fertigzustellen.
4. das Präsidium von der Fertigstellung zu orientieren, damit die Bauabnahme durchgeführt werden kann.

Im Übrigen gelten:

Art. 10 des Pachtvertrages bei Kündigung durch den Landeigentümer

Art. 7.1 des Pachtvertrages bei Auflösung des Pachtvertrages

Die oben aufgeführten Angaben (Masse) sind verbindlich. Wird der Garten neu verpachtet, behält sich der Vorstand vor, die entschädigungslose Entfernung des Objektes zu verlangen.

Hilfsblatt für Gesuch betreffend Einzelwasseranschluss

Ein Viereck auf dem Hilfsblatt entspricht 1 m auf 1 m.

Im Hilfsblatt sind die Abstände und Grundrisse aller vorhandenen Bauten schwarz einzuzeichnen, **der Verlauf der Wasserleitung ist rot einzuzeichnen** (Situationsplan).

